

# Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Abfallwirtschaft, des Immissions- und Klimaschutzes (Förderrichtlinie Umweltschutz)

Vom 18. Juni 2008

## 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF) und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1260/1999 i.V.m. der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 und der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Operationellen Programm des Landes Brandenburg für den EFRE, Schwerpunkt 4, und der für die Förderperiode sonstigen Rechtsakte in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Abfallwirtschaft, des Immissionsschutzes und des Klimaschutzes.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die EFRE-Mittel stehen spezifisch für die Region Brandenburg-Nordost oder die Region Brandenburg-Südwest nach dem Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)<sup>1</sup> zur Verfügung. Daher können die Konditionen für die Gewährung der Mittel und die entsprechende Verwaltungspraxis zwischen diesen Regionen variieren.

Eine breite, über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehende Beteiligung von Bürgern, ehrenamtlichen Initiativen und Vereinen an der Konzipierung, Planung und Durchführung des zur Förderung beantragten Vorhabens ist ausdrücklich erwünscht und wird bei der Förderentscheidung angemessen berücksichtigt.

## 2. Gegenstand der Förderung

### 2.1 Abfallwirtschaft

2.1.1 Maßnahmen zur Optimierung mechanisch-biologischer Abfallbehandlungsanlagen mit dem Ziel einer effizienteren Abtrennung verwertbarer, insbesondere heizwertreicher, Abfallbestandteile bzw. Herstellung von Ersatzbrennstoffen

2.1.2 Sicherungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zum geordneten Abschluss von Altdeponien

### 2.2 Luftreinhaltung und Lärminderung

---

<sup>1</sup> EU-ABI. 2003 Nr. L 154 S. 1

- 2.2.1 Maßnahmen, die nachweislich einen Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität oder zur Verminderung der Lärmbelastung der Bürger leisten, insbesondere Maßnahmen, die kombiniert wirken
- 2.2.2 Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden, die soziale Einrichtungen oder entsprechende Dienstleistungen dauerhaft beherbergen und die an bestehenden öffentlichen Verkehrswegen mit hoher Lärmbelastung stehen
- 2.3 Klimaschutz und Ressourcenschonung
- 2.3.1 Integrierte Projekte zur CO<sub>2</sub>-Minderung
- 2.3.2 Innovative und beispielhafte Maßnahmen zur Energieeinsparung, Energierückgewinnung sowie Minderung und Nutzung von Abwärme. Die Förderung dient der Umsetzung des Energieeinspargebotes einschließlich der Verwertung zurückgewinnbarer Energie
- 2.3.3 Errichtung und Erweiterung von Anlagen der dezentralen Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Anlagen) bis zu einer elektrischen Gesamtleistung von 5 MW<sub>el</sub>
- 2.4 Förderausschluss
- Grunderwerb sowie
  - Erwerbsnebenkosten (Steuern, Provision ect.)

### 3. **Zuwendungsempfänger**

- Gemeinden, Gemeindeverbände, Kommunale Zweckverbände im Land Brandenburg
- Kommunale Unternehmen (bei Fördergegenständen nach 2.1 nur Eigengesellschaften)
- Bei Fördergegenständen nach 2.2 und 2.3 auch kleinere und mittlere Unternehmen (KMU)<sup>2</sup>, wenn die beantragte Fördermaßnahme in besonders hohem öffentlichem Interesse steht. Das kann in der Regel dann angenommen werden, wenn die Maßnahme Bestandteil eines in einem öffentlichen Verfahren erarbeiteten integrierten Planes zur Luftreinhaltung oder Lärmreduzierung oder eines lokalen oder regionalen Klimaschutz- bzw. Energiekonzeptes ist.

### 4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

#### 4.1 Maßnahmen nach Nummer 2.1

Die zu fördernden Anlagen müssen sich im kommunalen Eigentum oder im Eigentum einer kommunalen Eigengesellschaft befinden.

Die zu fördernden Anlagen müssen vorrangig der kommunalen Abfallentsorgung dienen oder gedient haben.

---

<sup>2</sup> Im Sinne der jeweils gültigen Definition der Europäischen Kommission; derzeit ABl. (EU) 2003 Nr. L 124 S. 36: Beschäftigtenzahl weniger als 250 vollzeitbeschäftigte Personen, Jahresumsatz höchstens 50 Mio. EUR oder Jahresbilanzsumme höchstens 43 Mio. EUR, ggf. sind Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen zu berücksichtigen.

4.1.1 Maßnahmen nach Nummer 2.1.1:  
Ziel der Maßnahmen muss die Gewinnung eines möglichst hohen stofflichen oder energetischen Nutzens aus den behandelten Restabfällen sein.

4.1.2 Maßnahmen nach Nummer 2.1.2:  
Vorrangig werden Deponien gefördert, deren Ablagerungsphase vor dem 31. Dezember 1996 geendet hat und deren Ablagerungsvolumen größer als 50.000 m<sup>3</sup> ist. Im Einzelfall können auch Deponien gefördert werden, deren Ablagerungsphase erst nach dem 31. Dezember 1996 geendet hat, wenn besonders ungünstige Bedingungen, insbesondere ungünstige Standortverhältnisse, vorliegen und durch die Förderung der Austrag von Schadstoffen nachhaltig reduziert wird.

4.2 Maßnahmen nach Nummer 2.2

4.2.1 Maßnahmen nach Nummer 2.2.1:  
Förderfähig sind Maßnahmen in Gebieten, in denen die Voraussetzungen zur Erstellung von Plänen nach § 47 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und/oder nach § 47d BImSchG gegeben sind, oder wo dies für die Zukunft zu erwarten ist.

Die Förderung konzentriert sich insbesondere auf:

- Gebiete, in denen die Überschreitung von Grenzwerten, die innerhalb der Europäischen Union gelten, nachgewiesen wurde,
- Gebiete, die nach landespolitischen Zielvorgaben als Schwerpunkte der ökonomischen, sozialen und siedlungsstrukturellen Entwicklung festgelegt sind,
- Kur- und Erholungsorte.

Förderfähig sind Maßnahmen, die Bestandteil eines komplexen und integrierten Umsetzungsprogramms (Maßnahmeplan) sind, sektorübergreifend wirken, die Lebensqualität verbessern und nicht über gesetzliche Zahlungspflicht Dritter (nach dem Verursacherprinzip) finanzierbar sind.

4.2.2 Maßnahmen nach Nummer 2.2.2:  
Förderfähig ist der Einbau von Lärmschutzfenstern und -türen, soweit die in § 2 der 16. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.September 2006 (BGBl. I S.2146) festgelegten Immissionsgrenzwerte (Außenschallpegel) überschritten werden, kein aktiver Lärmschutz möglich ist und keine gesetzliche Zahlungspflicht Dritter (nach dem Verursacherprinzip) besteht.

Nach Durchführung der Maßnahmen muss die Einhaltung der Schutzanforderungen der Richtlinie VDI 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ bzw. DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ gewährleistet sein. Für Fenster und Fenstertüren ist außerdem ein U-Wert von 1,2 W/m<sup>2</sup> K oder besser einzuhalten. Die Gestaltung muss im Einklang mit dem Erscheinungsbild des Gebäudes stehen. Das Gebäude muss dauerhaft zweckentsprechend genutzt werden.

4.3 Maßnahmen nach Nummer 2.3:

4.3.1 Maßnahmen nach Nummer 2.3.1:  
Gefördert werden vorbildliche und komplexe Vorhaben, die Maßnahmen zur Umweltentlastung, Ressourcenschonung und zur CO<sub>2</sub>-Minderung durch Einsparung bzw. Substitution fossiler Energieträger verbinden, zum Beispiel im Gebäudebereich (Bestand und Neubau), durch:

- Anwendung innovativer Technologien,
- Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung,

- Verbesserung des Wärmeschutzes,
- Einsatz erneuerbarer Energien (u. a. im Anwendungsbereich innovativer technologischer Entwicklungen).

#### 4.3.2 Maßnahmen nach Nummer 2.3.2:

Gefördert werden ausschließlich Anlagen, die nach BImSchG genehmigungsbedürftig und deren technische Ausführungen modellhaft für andere Anlagen sind.<sup>3</sup>

#### 4.3.3 Maßnahmen nach Nummer 2.3.3:

Gefördert werden Maßnahmen mit einem besonderen Landesinteresse. Dies liegt dann vor, wenn die Wärmenutzung bei über 80% der erzeugten Jahreswärmemenge liegt.

### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.4 Höhe der Zuwendung und Bemessungsgrundlage:

#### 5.4.1 Maßnahmen nach Nummer 2.1:

Bis zu 50 vom Hundert der förderfähigen Ausgaben.

Unter Berücksichtigung der Einhaltung der Bestimmungen der Ziffer 2.4 der VVG zu § 44 LHO, für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 bis zu 75 vom Hundert der förderfähigen Ausgaben bei Deponien, deren Ablagerungsphase vor dem 31. Dezember 1996 geendet hat und deren Ablagevolumen größer als 50.000 m<sup>3</sup> ist.

Zuwendungsfähig bei Umsetzung investiver Maßnahmen sind im begrenzten Umfang Leistungen für Gutachten, Voruntersuchungen, Planungen, Qualitätssicherung und Erhaltung.

#### 5.4.2 Maßnahmen nach Nummern 2.2. bis 2.3:

5.4.2.1 Gemeinden und Gemeindeverbände, unter Berücksichtigung der Einhaltung der Bestimmungen der Ziffer 2.4 der VVG zu § 44 LHO, bis zu 75 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch der Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben, der nicht beitragsansatzfähig ist.

Zuwendungsfähig sind umweltbezogene Mehrausgaben gegenüber einer konventionellen, die allgemeinen gesetzlichen Anforderungen erfüllenden Ausführung oder Ausgaben für umweltbezogene Infrastrukturmaßnahmen.

5.4.2.2 Kommunalen Unternehmen und KMU bis zu 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch der Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben, der nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt werden kann.

---

<sup>3</sup> Hinweis: Investitionen zur Wärmenutzung und zur Steigerung der Energieeffizienz in Anlagen, die diesen Bedingungen nicht genügen, können ggf. durch das Ministerium für Wirtschaft (MW) gefördert werden.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die umweltbezogenen Mehrausgaben gegenüber einer konventionellen, die allgemeinen gesetzlichen Anforderungen erfüllenden Ausführung.

Bei Kommunalen Unternehmen und KMU werden nur Maßnahmen gefördert, die die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag als „De-minimis-Beihilfen“<sup>4</sup> erfüllen. Danach dürfen die im Rahmen der „De-minimis“-Beihilfen gewährten Zuwendungen 200.000 € innerhalb von drei Jahren je Begünstigter nicht überschreiten. Sind Gemeinden oder Gemeindeverbände unternehmerisch im Sinne des Artikels 87 EG-Vertrag tätig, gilt die Regelung entsprechend.

- 5.5 Bei Einnahmen schaffenden Projekten i.S.v. Artikel 55 der VO (EG) 1083/2006 müssen die Nettoeinnahmen bei der Bestimmung der Höhe der zuschussfähigen Ausgaben berücksichtigt werden.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Zuwendungsgeber, das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz und die EFRE-Verwaltungsbehörde sind berechtigt, über das Fördervorhaben Presse- und sonstige Veröffentlichungen herauszugeben.

- 6.2 Über die Bestimmungen der Nummer 8.2 der ANBest-G bzw. der Nummer 7.4 der ANBest-P hinaus sind auch die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof (ERH) berechtigt, beim Zuwendungsempfänger und bei von ihm Beauftragten zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat das Prüfrecht gegenüber seinen Beauftragten auszubedingen.

- 6.3 Abweichend von den ANBest-G/ANBest-P zu § 44 LHO hat der Zuwendungsempfänger die Originalbelege bis mindestens zum 31. Dezember 2022 aufzubewahren und für Prüzzwecke vorzuhalten, sowie der bewilligenden Stelle den Aufbewahrungsort mitzuteilen.

- 6.4 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- maschinentechnische Ausrüstungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren,
- Hardware für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

- 6.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils gültigen Bestimmungen der Europäischen Union über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen des Strukturfonds zu beachten.<sup>5</sup>

- 6.6 Abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P/ Nummer 7.1 ANBest-G wird Folgendes festgelegt: Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den Verwendungsnachweis vor Auszahlung des letzten Teilbetrages bzw. Einmalbetrages vorzulegen (siehe Nummer 7.3 dieser Richtlinie).

---

<sup>4</sup> EU-ABL L 379/5 vom 28.12.2006

<sup>5</sup> Artikel 69 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.06.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1260/1999 i. V. m. Artikel 5ff. und Anhang I der VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8.12. 2006.

- 6.7 Die Bewilligungsbehörde kann besondere Nebenbestimmungen für die Erfolgskontrolle im Zuwendungsbescheid festlegen.
- 6.8 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, d. h. bei der Planung, Durchführung und Begleitung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen. Gleichzeitig ist der Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Sinne des Art. 16 der Verordnung Nr. 1083/2006<sup>6</sup> einzuhalten.
- 6.9 Das Prinzip der Nachhaltigkeit in den Dimensionen Ökonomie, Ökologie und Soziales ist anzuwenden. Ebenso sind die prognostizierten Folgen und Erfordernisse der demografischen Entwicklung umfassend zu berücksichtigen. Das betrifft die Veränderungen hinsichtlich der Bevölkerungszahl, -Dichte und -Struktur. Dies sollte mindestens auf der Grundlage der amtlichen Bevölkerungsvorausschätzung für die Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden des Landes Brandenburg erfolgen. Die Auswirkungen der demographischen Veränderungen auf das Vorhaben sind abzuschätzen, insbesondere die dauerhafte wirtschaftliche Tragfähigkeit der Maßnahme.
- 6.10 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds<sup>7</sup> der Europäischen Union (u. a. aus dem Operationellen Programm des Bundes für den Europäischen Sozialfonds Förderperiode 2007-2013, dem Operationellen Programm Verkehr – EFRE – Bund - 2007-2013 bzw. dem Operationellen Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2007 bis 2013) oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) für den genannten Zweck erfolgt.

## 7. Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist vollständig und formgebunden in zweifacher Ausfertigung bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) zu stellen.

Das Antragsformular kann bei der ILB direkt oder über die Internetseite der ILB bezogen werden.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die InvestitionsBank (ILB) des Landes Brandenburg.

### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Mittelanforderungen sind an die ILB zu richten. Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Wege der Erstattung. Dies bedeutet insbesondere in Abweichung zu den VV zu § 44 LHO, dass Zuwendungs(teil-)beträge nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zweckes tatsächlich getätigten Ausgaben gemäß VV Nr. 7 zu § 44 LHO ausgezahlt werden dürfen.

Abweichend von Nr. 1.4 ANBest-P/ANBest-G wird Folgendes festgelegt:

<sup>6</sup> EU-ABI. 2006 Nr. L 210 S. 25.

<sup>7</sup> Europäischer Sozialfonds (ESF) und Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

Die Auszahlung des letzten Teilbetrages bzw. Einmalbetrages in Höhe von mindestens 5 v. H. der Gesamtzuwendung erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises. (Nr. 6 ANBest-P/Nr. 7 ANBest-G)

#### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

#### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Auf Grund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten vorrangig zur LHO die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2007-2013. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet und im Rahmen eines Registers von Zuwendungsempfängern teilweise veröffentlicht.

### 8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013. Ein Effizienznachweis ist ab dem 31. Dezember 2009 alle zwei Jahre vorzulegen.

Dr. Dietmar Woidke  
Minister für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
des Landes Brandenburg